



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

22. Dezember 2023 – 19. Januar 2024

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Marguerite Saché
Pressereferentin
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

[Datenschutzhinweis](#)

Das deutschsprachige Team

des Presse- und Informationsdienstes
wünscht Ihnen fröhliche Weihnachten
und alles Gute für



Die Zeit bis zum 5. Januar 2024 ist an sich sitzungsfreie Zeit.

Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Dienstag, 9. Januar 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-181/21 G. und C-269/21 BC und DC (Ernennung der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Polen)

Richterliche Unabhängigkeit in Polen

Rechtssache C-181/21: Das Bezirksgericht Katowice hat einen Rechtsstreit über einen Verbraucherkreditvertrag zu entscheiden. Es hat jedoch Zweifel, ob der Spruchkörper ordnungsgemäß besetzt ist. Ihm gehöre nämlich ein Richter an, bei dessen Ernennung gegen die Bestimmungen über die Beteiligung der Selbstverwaltung der Richterschaft am Ernennungsverfahren verstoßen worden sei. Das Bezirksgericht möchte u.a. wissen, ob es trotz der zweifelhaften Ernennung dieses Richters als Gericht im Sinne des Unionsrecht anzusehen ist, das den Rechtsstreit über den Verbraucherkreditvertrag entscheiden könne. Außerdem möchte es wissen, ob die ausschließliche Zuständigkeit der Kammer für außerordentliche Überprüfung des Obersten Gerichts, die Rechtmäßigkeit der Ernennung eines Richters zu überprüfen, mit EU-Recht vereinbar ist und ob es ggfs. selbst den betreffenden Richter vom Verfahren ausschließen kann.

Rechtssache C-269/21: Auch das Bezirksgericht Krakau, das ebenfalls einen Rechtsstreit über einen Verbraucherkreditvertrag zu entscheiden hat, hat Zweifel, ob der bei ihm zuständige Spruchkörper ordnungsgemäß besetzt ist. Es hat daher weitgehend identische Fragen vorgelegt.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vertreten, dass die Erfordernis der vorherigen Errichtung durch Gesetz unterschiedslos für alle Gerichte der Mitgliedstaaten gelten sollte, unabhängig davon, auf welcher Ebene sie in der nationalen Rechtsordnung Recht sprächen (siehe Pressemitteilung [Nr. 202/22](#)).

Weitere Informationen C-181/21

Weitere Informationen C-269/21

Dienstag, 9. Januar 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer)

in der Rechtssache C-21/23 Lindenapotheke

Verkauf apothekenpflichtiger Medikamente über Amazon

Ein Apotheker beanstandet vor den deutschen Gerichten, dass ein anderer Apotheker rezeptfreie Arzneimittel über Amazon verkauft.

Er macht geltend, der andere verstoße dabei gegen die Datenschutzgrundverordnung. Er verarbeite nämlich Gesundheitsdaten seiner Kunden, ohne dass diese darin eingewilligt hätten. Das sei unlauterer Wettbewerb.

Der Bundesgerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob man einen Konkurrenten wegen Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung vor den Zivilgerichten verklagen kann.

Außerdem möchte er wissen, ob die bei der Bestellung angegebenen Daten überhaupt Gesundheitsdaten sind, denn bei rezeptfreien Arzneimitteln bleibe unklar, für wen sie letztlich bestimmt sind

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen C-21/23

Donnerstag, 11. Januar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsachen C-122/22 P Dyson u. a. / Kommission

Energieverbrauch von beutelosen Staubsaugern

Auf die Klage von Dyson hin erklärte das Gericht der EU mit Urteil vom 8. November 2018 eine Verordnung der Kommission von 2013 für nichtig, mit der die Modalitäten für die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern festgelegt wurden (siehe Pressemitteilung [Nr. 168/18](#)). Das Gericht stellte fest, dass die Testmethode mit leerem Behälter nicht die Bedingungen widerspiegelt, die realistischen Gebrauchsbedingungen so nahe wie möglich kommen.

Dyson verklagte die Kommission daraufhin auf Schadensersatz in Höhe von

über 176 Mio. Euro, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 8. Dezember 2021 wies das Gericht die Klage ab. Nach Ansicht des Gerichts hat die Kommission durch die Wahl der standardisierten Testmethode mit leerem Behälter weder die Grenzen ihres Ermessens offenkundig und erheblich überschritten noch die Grundsätze der Gleichbehandlung und der guten Verwaltung hinreichend qualifiziert verletzt (siehe Pressemitteilung [Nr. 218/21](#)).

Dyson hat ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil des Gerichts beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Ćapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 6. Juli 2023 die Ansicht vertreten, dass der Verstoß der Kommission gegen die Richtlinie über die Energieverbrauchskennzeichnung durch die Entscheidung für eine Prüfung von Staubsaugern mit leerem Behälter hinreichend qualifiziert sei. Das Urteil des Gerichts, mit dem die Klage von Dyson abgewiesen wurde, sei daher aufzuheben (siehe Pressemitteilung [Nr. 117/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Januar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-330/22 Friends of the Irish Environment (Fangmöglichkeiten größer als null)

Fischfangquoten

Die „Friends of the Irish Environment“, eine irische Gesellschaft für Umweltschutz, beanstandet vor dem irischen High Court Bescheide des irischen Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und maritime Angelegenheiten, mit denen die Menge an Fisch beschränkt wird, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums von irischen Schiffen in verschiedenen Fanggebieten gefangen werden darf.

Der High Court möchte vom Gerichtshof wissen, ob die in einer EU-

Ratsverordnung festgelegte Gesamtfangmenge und somit die auf dieser Grundlage erlassenen Bescheide des irischen Ministers rechtswidrig waren, weil sie der Empfehlung des internationalen Rats für Meeresforschung (ICES) zu bestimmten Arten nicht folgten.

Nach Ansicht von Generalanwältin Ćapeta muss der Rat nach der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik ab dem Jahr 2020 Fanggrenzen auf einem nachhaltigen Niveau festsetzen. Dementsprechend schlägt die Generalanwältin dem Gerichtshof vor, Teile einer Verordnung des Rates, mit der Fanggrenzen für bestimmte Bestände auf einem nicht nachhaltigen Niveau festgesetzt würden, für ungültig zu erklären (siehe Pressemitteilung [Nr. 103/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Januar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-440/22 P Wizz Air Hungary / Kommission (TAROM; Rettungsbeihilfe)

Rettungsbeihilfe für rumänische Fluglinie TAROM

Mit Beschluss vom 24. Februar 2020 genehmigte die Kommission eine Rettungsbeihilfe Rumäniens in Höhe von gut 36 Mio. Euro für die nationale Fluglinie TAROM (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/312](#)).

Die ungarische WIZZ Air hat diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten. Sie macht geltend, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Rettungsbeihilfe nicht erfüllt seien. Zudem hätte die Kommission die Beihilfe nicht genehmigen dürfen, ohne zuvor ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten. Das Gericht der EU bestätigte den Beschluss der Kommission. Diese Beihilfe sei mit dem Binnenmarkt vereinbar, da sie der Vermeidung der sozialen Härten diene, zu denen eine Unterbrechung der Dienste von TAROM für die Anbindung rumänischer Regionen führen könnte (siehe Pressemitteilung [Nr. 73/22](#)).

Gegen dieses Urteil hat die ungarische Wizz Air mit dem Gerichtshof ein

Rechtsmittel eingeführt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Januar 2024

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-48/22 P Google und Alphabet / Kommission (Google Shopping)

Missbrauch marktbeherrschender Stellung durch Vorzugsbehandlung des eigenen Preisvergleichsdienstes

Mit Beschluss vom 27. Juni 2017 „Google Search [Shopping]“ verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 2,42 Mrd. Euro, weil das Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung als Suchmaschinenbetreiber missbraucht habe, indem es einem anderen Google-Produkt – seinem Preisvergleichsdienst – einen unrechtmäßigen Vorteil verschafft habe (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/1784](#)). Gegen diesen Beschluss haben Google und Alphabet Klage beim Gericht der EU erhoben.

Das Gericht der EU hat diese Klage im Wesentlichen abgewiesen und die gegen Google verhängte Geldbuße bestätigt (siehe Pressemitteilung [Nr. 197/21](#)).

Gegen diese Entscheidung hat Google ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Januar 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-662/22 Airbnb Ireland und C-667/22 Amazon Services Europe, in den verbundenen Rechtssachen C-664/22 Google Ireland und C-666/22 Eg Vacation Rentals Ireland, in der Rechtssache C-663/22 Expedia und in der Rechtssache C-665/22 Amazon Services Europe

Eintragungspflicht in das Register der Anbieter von Kommunikationsdiensten

Mit Beschluss vom 17. Juni 2021 hat die Italienische Aufsichts- und Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen (AGCOM) eine Pflicht zur Eintragung in das Register der Anbieter von Kommunikationsdiensten (ROC) auf die Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten und Anbieter von Online-Suchmaschinen erstreckt.

Aus dieser Eintragung ergeben sich zusätzliche verwaltungstechnische und finanzielle Belastungen. Anbieter werden unter anderem dazu verpflichtet, an die AGCOM Daten über die Unternehmensstruktur der eingetragenen Unternehmen zu übermitteln, und Zahlungsverpflichtungen in der Entrichtung eines Jahresbeitrags bestehen zur Deckung der Kosten der Wahrnehmung der Aufgaben der AGCOM. Außerdem dürfen die im ROC eingetragenen Unternehmen keine höheren Einnahmen als 20 % der gesamten im integrierten Kommunikationssystem erzielten Einnahmen erzielen.

Vier Anbieter von Online-Diensten, Airbnb Ireland, Amazon Services Europe, Google Ireland und Eg Vacation Rentals Ireland Limited, haben gegen ihre Pflicht zur Eintragung in das ROC eine Klage vor einem italienischen Verwaltungsgericht erhoben.

Dieses hat den EuGH zur Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-662/22](#)

[Weitere Informationen C-663/22](#)

Weitere Informationen C-664/22

Weitere Informationen C-665/22

Weitere Informationen C-666/22

Weitere Informationen C-667/22

Donnerstag, 11. Januar 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den Rechtssachen C-808/21 Kommission / Tschechische Republik und C-814/21 Kommission / Polen

Harmonisierung der politischen Rechte von Unionsbürgern

C-808/21 : Die Kommission hat gegen die Tschechische Republik geklagt.

Sie beantragt beim Gerichtshof die Feststellung, dass die Tschechische Republik dadurch gegen ihre unionsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen hat, dass sie Unionsbürgern, die nicht die polnische Staatsangehörigkeit besitzen, aber ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Polen haben, das Recht auf Mitgliedschaft in einer politischen Partei verweigert.

C-814/21 : Die Kommission hat gegen die Republik Polen geklagt.

Sie beantragt beim Gerichtshof die Feststellung, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre unionsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen hat, dass sie Unionsbürgern, die nicht die polnische Staatsangehörigkeit besitzen, aber ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Polen haben, das Recht auf Mitgliedschaft in einer politischen Partei verweigert.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen C-808/21

Weitere Informationen C-814/21

Donnerstag, 11. Januar 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-630/22 Kirchliches Krankenhaus

Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

Eine Hebamme, die bis 2014 beim „Deutschen Caritasverband“ als Arbeitnehmerin beschäftigt war, ist nach der Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses aus der katholischen Kirche ausgetreten.

Nach deutschem Recht stellt ein solcher Austritt eine rechtmäßige Beendigung des staatlich registrierten Kirchenmitgliedschaftsverhältnisses dar. Bei einem erneuten Einstellungsgespräch im Frühjahr 2019 wurde die Zugehörigkeit der betreffenden Person zur katholischen Kirche nicht angesprochen. Sie wurde anschließend erneut eingestellt.

Nachdem sie ihre Arbeit wiederaufgenommen hatte, erkannte die Personalabteilung, dass sie nicht mehr Mitglied der katholischen Kirche ist. Sie wurde darüber informiert, dass dieser Austritt nicht im Einklang mit der einschlägigen nationalen Regelung stehe, nach welcher der Kirchenaustritt eines Arbeitnehmers einen Kündigungsgrund darstelle. Die Beschäftigung selbst hänge nach dieser Regelung jedoch nicht von der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ab. Daraufhin wurde der Hebamme gekündigt.

Unter diesen Umständen hat sich das Bundesarbeitsgericht an den Gerichtshof gewandt. Es möchte wissen, ob eine nationale Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist, wenn sie vorsieht, dass ein Arbeitgeber mit der Eigenschaft einer privaten Organisation, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen beruht, berechtigt ist, von seinen Arbeitnehmern zu verlangen, dass sie sich nicht aus der betreffenden Religionsgemeinschaft zurückziehen, ohne jedoch von allen seinen Arbeitnehmern die Zugehörigkeit zu dieser Religionsgemeinschaft zu verlangen.

Es möchte also vom Gerichtshof wissen, ob es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, dass Arbeitnehmer, die der katholischen Kirche angehört haben, aber aus ihr ausgetreten sind, und Arbeitnehmer, die ihr niemals angehört haben, nicht gleichbehandelt werden.

Generalanwalt Pikamäe legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Dienstag, 16. Januar 2024

Urteil des **Gerichtshofs** (Große Kammer) in der Rechtssache C-621/21 Intervyuirasht organ na DAB pri MS (Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind)

Asyl – Häusliche Gewalt gegen Frauen

Eine Kurdin türkischer Staatsangehörigkeit beanstandet vor einem bulgarischen Gericht, dass ihr Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde.

Sie macht geltend, dass sie in der Türkei Probleme mit ihrem geschiedenen Ehemann gehabt habe, mit dem sie von ihrer Familie zwangsverheiratet worden sei. Sie sei von ihm, seiner Familie und ihrer leiblichen Familie bedroht worden und fürchte, Opfer eines Ehrenmordes zu werden.

Das von der Betroffenen angerufene bulgarische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, unter welchen Voraussetzungen Frauen als Flüchtlinge anzuerkennen sind, wenn sie Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt in Form häuslicher Gewalt wurden, oder ihnen zumindest subsidiärer Schutz zu gewähren ist, wenn ihnen für den Fall der Rückkehr ein Ehrenmord angedroht wurde.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 20. April 2023 dem EuGH vorgeschlagen zu entscheiden, dass Frauen, die bei einer Rückkehr in ihre Herkunftsland Gefahr laufen, Opfer solcher Handlungen zu werden, die Flüchtlingseigenschaft aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ zuerkannt werden kann (siehe Pressemitteilung [Nr. 63/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 16. Januar 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-33/22 Österreichische Datenschutzbehörde

Recht auf Datenschutz gegenüber parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

Das österreichische Parlament setzte 2018 einen Untersuchungsausschuss ein, um die politische Einflussnahme auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zu untersuchen.

Ein vom Ausschuss Befragter beanstandet vor den österreichischen Gerichten, dass das Protokoll seiner Befragung unter Nennung seines Namens auf der Website des Parlaments veröffentlicht wurde.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof möchte vom EuGH erstens wissen, ob die Datenschutzgrundverordnung auf parlamentarische Untersuchungsausschüsse überhaupt anwendbar ist.

Zweitens möchte er wissen, ob das auch dann gilt, wenn es vor dem Ausschuss um den Schutz der nationalen Sicherheit geht.

Und drittens möchte er wissen, ob sich unmittelbar aus der Datenschutzgrundverordnung ergibt, dass für Datenschutzbeschwerden gegen parlamentarische Untersuchungsausschüsse die nationale Datenschutzbehörde zuständig ist.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 11. Mai 2023 die Auffassung vertreten, dass die DSGVO auf parlamentarische Untersuchungsausschüsse anwendbar ist. Dies solle auch dann gelten, wenn es vor dem Ausschuss um den Schutz der nationalen Sicherheit geht.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Januar 2024

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-218/22
Comune di Copertino**

Urlaubsabteilung bei Eigenkündigung im öffentlichen Dienst

Ein Ausbildungsleiter der Comune di Copertino stellte nach 22-jähriger Tätigkeit einen ersten Antrag auf Entlassung, um im Laufe des Jahres 2015 in den Ruhestand versetzt zu werden. Dies wurde vom Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS), dem Sozialversicherungsträger, mit der Begründung abgelehnt, er erfülle nicht die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente.

Der Ausbildungsleiter blieb daher im Dienst und stellte sodann einen Antrag auf Entlassung auf eigenen Wunsch und Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand zum 1. Oktober 2016. Er schied daraufhin mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 auf eigenen Wunsch aus dem Dienst aus.

Er macht geltend, im Zeitraum zwischen 2013 und 2016 habe er 79 Urlaubstage nicht nehmen können, und fordert daher deren Abgeltung.

Die Comune di Copertino lehnte dies ab und macht ihrerseits geltend, dass er im Jahr 2016 Urlaub genommen habe – was beweise, dass er sich seiner Verpflichtung, seinen Resturlaub zu nehmen, bewusst gewesen sei – und dass der Resturlaub zum Teil wegen seiner Kündigung nicht genommen worden sei. Sie stützt sich hierbei auf die Bestimmungen des italienischen Verwaltungsrechts, die die zugunsten der Eindämmung öffentlicher Ausgaben sowie wegen organisatorischer Erfordernisse des öffentlichen Arbeitgebers ein Urlaubsabgeltungsverbot im Fall der Eigenkündigung eines im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmers vorsehen.

Das von dem Ausbildungsleiter angerufene italienische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht einer solchen Regelung entgegensteht.

Generalanwältin Ácapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 8. Juni 2023 dem EuGH vorgeschlagen zu entscheiden, dass Mitgliedstaaten die Abgeltung nicht genommenen bezahlten Jahresurlaubs am Ende des Arbeitsverhältnisses beschränken können. Sie sollten unter bestimmten Bedingungen Voraussetzungen festlegen dürfen, um zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer darauf hinzuwirken, dass der Jahresurlaub genommen werde (siehe Pressemitteilung [Nr. 96/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Januar 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-451/22 RTL Nederland und RTL Niews

Auskunft über Umstände des Abschusses von Flug MH17

Das niederländische Medienunternehmen RTL möchte wissen, was die niederländische Regierung über den Abschuss des Malaysia Airlines-Flugs MH17 wusste, der am 17. Juli 2014 über dem Osten der Ukraine geschah. RTL beantragte daher beim niederländischen Minister für Justiz und Sicherheit Zugang zu verschiedenen Unterlagen, darunter Meldungen des Europäischen Koordinierungszentrum für Berichtssysteme für Unfälle und Störungen (European Coordination Centre for Accident and Incident Reporting Systems, kurz ECCAIRS).

Der Minister lehnte den Antrag ab, da seiner Ansicht nach die in ECCAIRS gespeicherten Informationen gemäß der Verordnung Nr. 376/2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt nur bestimmten Personen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden dürften, etwa aus der Luftfahrtbranche, oder solchen, die die Flugsicherheit untersuchten. RTL gehöre nicht dazu.

Der von RTL angerufene niederländische Staatsrat hat den Gerichtshof hierzu befragt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Januar 2024

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-240/22 P Kommission / Intel Corporation

Missbrauch marktbeherrschender Stellung

Mit Entscheidung vom 13. Mai 2009 verhängte die Kommission gegen den amerikanischen Mikroprozessorhersteller Intel eine Geldbuße in Höhe von 1,06 Mrd. Euro, weil dieses Unternehmen seine beherrschende Stellung auf dem Markt für x86-Prozessoren missbräuchlich ausgenutzt habe. Die Kommission gab Intel zudem auf, die Zuwiderhandlung, falls nicht bereits geschehen, sofort abzustellen.

Mit Urteil vom 12. Juni 2014 bestätigte das Gericht diese Entscheidung, indem es die von Intel erhobene Klage abwies.

Dagegen legte Intel ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, mit Erfolg. Am 6. September 2017 hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf und verwies die Rechtssache zur Prüfung der Frage, ob die beanstandeten Rabatte geeignet waren, den Wettbewerb zu beschränken, an das Gericht zurück (siehe Pressemitteilung [Nr. 90/17](#)).

Das Gericht machte in seinem Urteil vom 26. Januar 2022 geltend, die Kommission habe in ihrer Entscheidung nicht den Nachweis darüber erbracht, dass die beanstandeten Rabatte Wettbewerbsteilnehmer auf wettbewerbswidrige Weise vom Markt verdrängten. Sie habe das Kriterium des Umfangs der Markterfassung der beanstandeten Praxis nicht hinreichend –und die Dauer der Rabatte nicht richtig untersucht (siehe Pressemitteilung [Nr. 16/22](#)).

Es erklärte die Entscheidung der Kommission deshalb für teilweise nichtig. Hiergegen legte die Kommission ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Januar 2024

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-450/22 Caixabank u. a. (Tranzparenzkontrolle bei Verbandsklagen)

Verbandsklage auf Unterlassung

Der Spanische Verband der Nutzer von Banken, Sparkassen und Versicherungen verklagte 101 in Spanien tätige Finanzinstitute. Es handelt sich hierbei genauer gesagt um eine Verbandsklage auf Unterlassung der Allgemeinen Geschäftsbedingung, durch welche die Variabilität des Zinssatzes beschränkt wurde, die die beklagten Banken in ihren Verträgen über Hypothekendarlehen mit variablem Zinssatz verwendeten. Mit dieser Unterlassungsklage verband sie eine Klage auf Rückerstattung, um die Verurteilung zur Rückerstattung aller nach dieser Klausel erfolgten Zahlungen zu erwirken.

Das erstinstanzliche Gericht erklärte die Klage für zulässig und führte drei Aufrufe an betroffene Verbraucher durch, auf die 820 Personen reagierten, um die Anträge der Klageschrift zu unterstützen. Es gab der Klage – ausgenommen gegenüber drei Kreditinstituten – teilweise statt, und stellte fest, dass die beanstandeten Klauseln nichtig seien. Die beklagten Unternehmen wurden verurteilt, diese Klauseln aus den Verträgen zu entfernen und die intransparente Verwendung dieser Klauseln einzustellen.

Gegen dieses Urteil legten die beklagten Finanzinstitute bei einem zweitinstanzlichen Gericht Berufung ein. Dieses wies die Klagen mehrheitlich ab, und erläuterte, wie die Transparenzkontrolle im Rahmen von Verbandsklagen im Gegensatz zu der Kontrolle bei Individualklagen vorzunehmen ist.

Die Banken haben gegen das Urteil des zweitinstanzlichen Gerichts ein Rechtsmittel beim Obersten Gerichtshof Spaniens eingelegt. Dieser hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Januar 2024

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-601/22 WWF Österreich u. a.

Jagd auf Wölfe

Am 27. Juli 2022 erließ die Tiroler Landesregierung einen Bescheid über das Abschließen von Wölfen.

WWF Österreich und ÖKOBÜRO haben vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol eine Beschwerde gegen diesen Bescheid eingelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat diesen Beschwerden die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Das Abschließen von Wölfen ist daher vorerst nicht mehr zulässig, worüber die Jäger auch per SMS informiert wurden.

Betreffend der Sache selbst hat das Landesverwaltungsgericht Tirol dem EuGH mehrere Fragen zur Auslegung der Habitatrichtlinie gestellt.

Generalanwältin Čapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Januar 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-650/22 FIFA

Transfer von Fußballspielern

BZ, ein Fußballspieler, streitet mit seinem ehemaligen Verein Lokomotiv Moskau vor der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten der FIFA.

Die Union royale belge des sociétés de football association (URBSFA) verweigerte ihm im März 2015 die Registrierung bei der SA Sporting du Pays de Charleroi. Sie möchte die Registrierung nicht vornehmen, solange BZ von Lokomotiv Moskau kein internationaler Freigabebeschein (ITC) ausgestellt ist.

Der Lokomotiv Moskau verlangte seit 2013 von BZ die Zahlung einer Entschädigung wegen Vertragsbruchs in Höhe von 20 Mio. Euro. Mit Entscheidung vom 18. Mai 2015 gab die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten der FIFA dem Antrag von Lokomotiv Moskau teilweise statt und legte die Höhe der von BZ zu zahlenden Entschädigung auf 10,5 Mio. Euro fest. BZs Forderungen wurden zurückgewiesen.

Am Dezember 2015 verklagte BZ die FIFA und die URBSFA vor dem Handelsgericht Hainaut. Er machte geltend, die Verbände würden ihm eine

Entschädigung in Höhe des Gewinns schulden, der ihm durch die unionsrechtswidrige Anwendung einiger Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern (RSTS) entgangen sein soll.

Mit Urteil vom 19. Januar 2017 gab dieses Gericht der Klage von BZ statt. Die FIFA hat gegen dieses Urteil Berufung bei der Cour d'appel de Mons eingelegt.

Dieses hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Januar 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-78/23 Google / EUIPO – EPay (GPAY)

Markenrecht

Am 17. Oktober 2019 beantragte Google LLC beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die Eintragung der Wortmarke „GPAY“. Die EPAY AD, ein bulgarisches Unternehmen, legte gegen diese Eintragung Widerspruch ein.

Mit Entscheidung vom 30. September 2021 gab die Widerspruchsabteilung des EUIPO diesem vollumfänglich statt und wies die angemeldete Marke „GPAY“ zurück. Die von der EPAY AD früher eingereichte Markenregistrierung für die Bildmarke „ePAY“ besäße aufgrund ihrer umfangreichen Benutzung erhöhte Kennzeichnungskraft.

Google hat gegen diese Entscheidung vor der Beschwerdekammer der EUIPO Beschwerde erhoben, die diese jedoch zurückwies. Hiergegen hat Google vor dem Gericht der EU eine Klage erhoben.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

